

Beherrschung- und Gewinnabführungsvertrag

nach § 291 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes. (AktG)

zwischen der

PRIMAG AG

-im folgenden AG oder Obergesellschaft-

mit Sitz in Düsseldorf eingetragen im HR des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB Nr. 39515

vertreten durch den alleinigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung befreiten Vorstand Herrn Gerd Esser

und der

PRIMAG Immobiliengesellschaft mbH

mit Sitz in Düsseldorf eingetragen im HR des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HR B Nr 36751

-im folgenden GmbH oder Gesellschaft-

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Herrn Gerd Esser

Präambel

Zwischen der AG und der GmbH gilt seit dem 01.01.2002 der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24.06.2002. Dieser soll inhaltlich auf Grund neuerer Rechtsprechung der höchstrichterlichen Finanzgerichtsrechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung angepasst werden und eine vollständig neue Fassung erhalten.

§ 1 Beherrschung

Die Gesellschaft unterstellt ihre Leitung der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist damit insbesondere berechtigt, den Geschäftsführungsorganen Weisungen, die Leitung der Gesellschaft betreffend, zu erteilen.

Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der GmbH wird jedoch hierdurch nicht berührt. Insbesondere obliegt dieser die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH.

Die Weisungen durch den Vorstand der Obergesellschaft bedürfen der Schriftform.

§ 2 Gewinnüberlassung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich ihren ganzen Gewinn entsprechend den Regelungen in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Obergesellschaft abzuführen.

- (2) Gewinn ist der Jahresüberschuss der Gesellschaft, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus einem Vorjahr und den, nach § 300 Nr. 1 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen Betrag. Werden während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt, können diese Beträge diesen anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.
- (3) Mit Zustimmung Obergesellschaft kann die Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 3 Verlustübernahme

Die Obergesellschaft verpflichtet sich einen während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Die Obergesellschaft ist von dieser Pflicht befreit, wenn der Jahresfehlbetrag durch eine nach § 1 Absatz 3 dieses Vertrages eingestellte Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.

§ 4 Wirksamkeit und Dauer dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam zum 01.01.2020 und ist unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und Hauptversammlung der Obergesellschaft geschlossen. Im Weiteren besteht der Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2024 und kann zu diesem Zeitpunkt von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung zum 31.12.2024 verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Geschäftsführer der GmbH melden diesen Vertrag nach Zustimmung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Handelsregister der GmbH an.

§ 5 Sonstiges

Sollten Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen Regelung eine Regelung tritt, die der unwirksamen Vorschrift unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten kommt.

Düsseldorf, den 19.12.2019



PRIMAG AG



PRIMAG Immobiliengesellschaft mbH